

## **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Beiersdorf Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Florena Cosmetic GmbH, Waldheim, über den Ergebnisabführungsvertrag vom 18. Januar 2007 zwischen den oben genannten Gesellschaften**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Hamburg (nachfolgend „BDF“ genannt) und in der Gesellschafterversammlung der Florena Cosmetic GmbH, Waldheim (nachfolgend „Florena“ genannt) erstatten der Vorstand von BDF und die Geschäftsführung von Florena gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen BDF und Florena:

### **1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden**

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen BDF und Florena ist am 18. Januar 2007 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung von BDF am 26. April 2007 gemäß § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von Florena und der Eintragung in das Handelsregister am Sitz von Florena. Er gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

### **2. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags**

a) Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Florena verpflichtet sich, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages ihren ganzen Gewinn an BDF abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Florena kann mit Zustimmung von BDF Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, verpflichtet sich BDF, die Zustimmung zu erteilen. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BDF aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen Grenzen der Gewinnabführung.

BDF ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Florena entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann ordentlich erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Florena gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann

der Vertrag auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

- b) Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Die steuerlichen Vorteile der Organschaft sollen ab dem 1. Januar 2007 genutzt werden können. Um die Anerkennung als körperschaftssteuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens 5 Wirtschaftsjahren abgeschlossen werden. Um die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr 2007 der Gesellschaft nutzen zu können, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

BDF war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags und ist auch zu diesem Zeitpunkt die alleinige Gesellschafterin von Florena. Daher sind von BDF für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen i.S.v. § 304 AktG zu leisten noch Abfindungen i.S.v. § 305 AktG zu gewähren. Eine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 293b AktG war nicht erforderlich, weil sich alle Anteile von Florena in der Hand von BDF befinden.

### **3. Hintergrund und Zweck des Ergebnisabführungsvertrags**

Florena wurde im Jahre 1852 unter dem Namen „Waldheimer Parfümerie- und Toilettenseifenfabrik“ gegründet. Im Jahre 1946 wurde Florena volkseigener Betrieb (VEB) in der DDR. Nach dem Fall der Mauer und der Wiedervereinigung im Jahre 1990 entstand die Florena Cosmetic GmbH. Im Jahre 1992 wurde die Florena durch die Treuhandanstalt über einen so genannten *Management Buy-Out* privatisiert. Das damalige Stammkapital betrug 4 Mio. DM. Seit dem Jahr 2002 ist die Florena eine 100%-ige Tochtergesellschaft von BDF. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb sowie der Im- und Export von kosmetischen Erzeugnissen sowie Körper- und Gesundheitspflegemitteln.

Florena ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 462 und hat derzeit ein Stammkapital von 4.000.000 DM. Der Umsatz der Florena betrug im Geschäftsjahr 2006 89.064.636,01 EUR. Florena erzielte im Geschäftsjahr 2006 einen Jahresüberschuss in Höhe von 6.279.089,33 EUR. Im Geschäftsjahr 2005 wurde durch die Florena ein Umsatz von 79.024.697,42 EUR und ein Jahresüberschuss von 2.787.022,80 EUR erwirtschaftet, im Geschäftsjahr 2004 betrug der Umsatz 63.044.272,46 EUR und der Jahresüberschuss 2.220.713,34 EUR.

Der Ergebnisabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen BDF und Florena nach § 14 KStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung von Florena (Organgesellschaft) und BDF (Organträger). Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit steuerlicher Wirkung unmittelbar zu verrechnen und so die Steuerlast für die BDF-Gruppe zu senken.

**4. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtungen und der Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Florena verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an BDF abzuführen. Dem steht die Verpflichtung der BDF gegenüber, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag von Florena auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es sind gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass BDF aus der Verlustausgleichspflicht in Anspruch genommen werden könnte. Eine Verlustausgleichspflicht für künftige Rechnungsperioden lässt sich jedoch nicht ausschließen.


Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen BDF und Florena, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht.

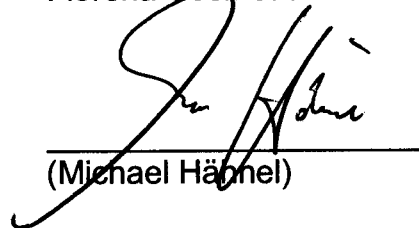
Hamburg, 7. Februar 2007

Waldheim, 7. Februar 2007

Beiersdorf Aktiengesellschaft

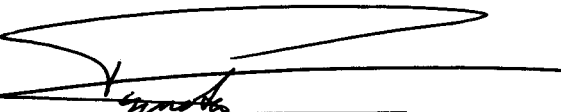
Florena Cosmetic GmbH

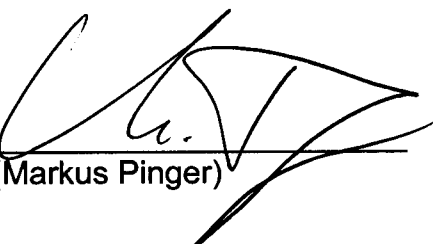
  
\_\_\_\_\_  
(Thomas-B. Quaas)

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Hänel)

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Bernhard Düttmann)

  
\_\_\_\_\_  
(Peter Kleinschmidt)

  
\_\_\_\_\_  
(Pieter Nota)

  
\_\_\_\_\_  
(Markus Pinger)